



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Wir versichern alle Ihre Einkommen ab dem ersten Franken!

Vorsorgeplan MV

- Berufliche Vorsorge
- hohe Kompetenz
- attraktive Konditionen
- umsichtige Anlagestrategie
- effiziente Verwaltung

DIE Pensionskasse für Musikschulen

Wir

Die Pensionskasse Musik und Bildung wurde 1978 vom Verband Musikschulen Schweiz als Vorsorgestiftung insbesondere für die Lehrpersonen an Musikschulen gegründet. Sie hat ihren Sitz in Basel.

Wir verwalten heute über 9'500 Vorsorgeverhältnisse mit einem Altersguthaben von rund 500 Millionen Franken. Neben den Musikschulen haben sich weitere Institutionen aus den Bereichen Bildung, Musik und anderen Künsten bei uns angeschlossen. Die Pensionskasse Musik und Bildung bietet Personen, die sich beruflich in diesen Bereichen betätigen, eine Vorsorgelösung an.

Die Stiftung «Pensionskasse Musik und Bildung» ist Mitglied beim Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP und ist somit den verbindlichen Verhaltensregeln der ASIP-Charta unterstellt.

Der BVG-Artikel

Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

1 Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21'150 (2015) Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Fallbeispiel

Bruno Müller hat drei verschiedene Arbeitgeber. Er ist Organist in Murbach und verdient CHF 13'500, er leitet noch den Kirchenchor und wird dafür mit CHF 8'400 entschädigt. Zudem unterrichtet er ein Teilpensum Klavier an der Musikschule für einen Lohn von CHF 11'200.

Da bei der einzelnen Anstellung die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge von CHF 21'150 (Stand 2015) nicht erreicht wird, sind die einzelnen Arbeitgeber nicht verpflichtet, Bruno Müller in eine Pensionskasse aufzunehmen.

Da er aber mit allen drei Anstellungen zusammen die BVG-Eintrittsschwelle erreicht, wird Bruno Müller aufgrund von BVG-Artikel 46 (Erklärung siehe unten) ermöglicht, grundsätzlich bei jedem Arbeitgeber einen Antrag zur Aufnahme in eine Pensionskasse zu stellen. Aus organisatorischen und administrativen Gründen ist es aber für solche Mehrfach- und Teilzeitbeschäftigten nicht einfach, eine zweckmässige Lösung zu vertretbaren Kosten zu finden.

2 Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

Vorsorgeplan MV

Die Pensionskasse Musik und Bildung bietet als Lösung für Mehrfach- und Teilzeitbeschäftigte den **Vorsorgeplan MV** an. Mit dem Vorsorgeplan MV erfüllt der Arbeitgeber einerseits mit geringem Aufwand seine gesetzlichen Verpflichtungen und trägt andererseits zur Verbesserung der Vorsorge-situation des Mehrfach- und Teilzeitbe-schäftigten bei.

Die Beiträge

Jeder Arbeitgeber zahlt der Pensionskasse Musik und Bildung den untenstehenden, dem Alter der versicherten Person entspre-chenden Gesamtbeitrag des AHV-Lohnes (ohne Koordinationsabzug) ein.

Alter	18-24	25-34	34-44	45-54	55-65*
Plan MV	2.3%	8.0%	11.0%	14.0%	15.0%

*Schlussalter Frauen 64

Abrechnung mit der Pensionskasse Musik und Bildung

Die PK Musik und Bildung stellt den Arbeitgebern speziell bezeichnete Einzahlungs-scheine (ESR) zur Verfügung, welche für die periodische Zahlung des Gesamtbeitra-ges für die versicherte Person zu verwen-den sind.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Hälfte des abgerechneten Gesamtbei-trages als Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn in Abzug bringen.

Vorsorgeleistungen

Im Alter

Altersrente

abhängig vom vorhandenen Altersgutha-ben im Zeitpunkt der Pensionierung

Alterskapital

anstelle der Rentenleistungen kann das gesamte Altersguthaben als Alterskapital bezogen werden

Pensionierten Kinderrente

20% der Altersrente pro anspruch-begründendes Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente

50% des versicherten Lohnes

Invaliden-Kinderrente

10% des versicherten Lohnes pro anpruchbegründendes Kind

Befreiung von Beitragszahlungen

nach 12-monatiger Dauer der Erwerbsunfähigkeit

Im Todesfall

Ehegatten-, Lebenspartnerrente

24% des versicherten Lohnes, bzw. 60% der laufenden Altersrente

Waisenrente

12% des versicherten Lohnes, bzw. 20% der laufenden Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Todesfallkapital

in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegattenrente zu verwenden ist

Massgebend für die Bestimmung von Vorsorgeleis-tungen ist in jedem Fall das Reglement der Pensi-onskasse Musik und Bildung in deutscher Sprache.

Geschäftsstelle

Pensionskasse Musik und Bildung

Marktgasse 5, 4051 Basel

T +41 61 906 99 00

www.musikundbildung.ch

info@musikundbildung.ch

